



FAKULTNÍ NEMOCNICE KRÁLOVSKÉ VINOHRADY

(Fakultätskrankenhaus Královské Vinohrady)

Šrobárova 1150/50, 100 34 Prag 10, Telefon: 267 161 111, Web: www.fnkv.cz, IdNr. 00064173

ALLGEMEINE HAUSORDNUNG

Die Allgemeine Hausordnung des Fakultätskrankenhauses Královské Vinohrady, die laut Gesetz Nr. 372/2011 GBl., über Gesundheitsleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung (nachstehend „Gesetz über Gesundheitsleistungen“ genannt), in der geltenden Fassung erlassen wurde, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Gesundheitseinrichtung zu gewährleisten und die Personen, die sich auf dem Gelände des FNKV bewegen, d.h. auch die Personen, die sich in den einzelnen Gebäuden und den jeweiligen medizinischen Einrichtungen bewegen, mit ihren Rechten und Pflichten vertraut zu machen, ist für alle diese Personen verbindlich.

Das Fakultätskrankenhaus Královské Vinohrady mit Sitz Šrobárova 1150/50, 100 34 Prag 10, IdNr. 00064173, Tel. 267161 111 (nachstehend „FNKV“ oder „Krankenhaus“ genannt) ist eine staatliche Zuschussorganisation, die unmittelbar dem Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik unterstellt und eine selbständige juristische Person ist.

Das Krankenhaus wurde zur Erbringung grundlegender, spezialisierter und hochspezialisierter Gesundheitsleistungen gegründet und bietet stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Versorgung an. Darüber hinaus dient es der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Überprüfung neuer diagnostischer und therapeutischer Methoden sowie der Durchführung klinischer Studien zur Wirksamkeit von Arzneimitteln und neuer medizinischer Technologien.

Informationen zu den jeweiligen medizinischen Einrichtungen des FNKV, einschließlich Kontaktdaten, finden Sie auf **der Website des FNKV**: www.fnkv.cz

IdNr. des elektronischen Postfachs: zizdbpb

Direktor des FNKV: MUDr. Jan Votava, MBA

KLINIKEN UND EIGENSTÄNDIGE ABTEILUNGEN DES FNKV

INTERNISTISCHE FACHBEREICHE

Klinik für Dermatologie und Venerologie
Klinik für Hämatologie
Klinik für Innere Medizin
Klinik für Kardiologie
Klinik für Kinder und Jugendliche
Klinik für Arbeits- und Reisemedizin
Klinik für Rehabilitationsmedizin
Langzeitpflegeeinrichtung
Neurologische Klinik
Onkologische Klinik
Abteilung für Allergologie und klinische Immunologie
Abteilung für klinische Psychologie
Abteilung für Palliativ- und unterstützende Pflege
Abteilung für Psychiatrie

KOMPLEMENTÄRE FACHBEREICHE

Zentrale Labore

Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin
Transfusionsabteilung
Institut für Pathologie
Institut für Rechtsmedizin

CHIRURGISCHE FACHBEREICHE

Gynäkologische und Geburtsklinik
Chirurgische Klinik
Kardiochirurgische Klinik
Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin
Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Klinik für plastische Chirurgie
Klinik für Verbrennungsmedizin
Neurochirurgische Klinik
Augenklinik
Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie
Zahnklinik
Urologische Klinik

Die **ambulante, stationäre und teilstationäre Versorgung** erfolgt nach den jeweiligen Möglichkeiten und dem Charakter der Kliniken und eigenständigen Abteilungen.

I. IDENTIFIZIERUNG DER MITARBEITER

Jeder Mitarbeiter des FNKV ist verpflichtet, sich bei der Ausübung seiner Arbeit mit einem an einer sichtbaren Stelle angebrachten Namensschild auszuweisen.



Management des Krankenhauses, technisch-wirtschaftlicher Mitarbeiter, sozial-medizinischer Mitarbeiter



Arzt, Pharmazeut



Allgemeine Krankenpflegerin, Kinderkrankenpflegerin, Geburtsassistentin, Rettungssanitäter, Arzthelferin



Physiotherapeut, Laborant, radiologischer Assistent, Ernährungstherapeut



Sanitäter, Pfleger, Krankenwagenfahrer



Arbeiter

II. PFLICHTEN DER SICH AUF DEM GELÄNDE DES FNKV BEWEGENDEN PERSONEN

Personen, die sich auf dem Gelände des FNKV bewegen, d.h. insbesondere die Mitarbeiter des FNKV, Patienten, Besucher von Patienten und Begleitpersonen von Patienten, **sind verpflichtet**:

- a. auf Sauberkeit und Ordnung zu achten, die Grundsätze guten Benehmens und des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu respektieren und Rücksicht auf andere Personen zu nehmen;
- b. außerhalb der ausgewiesenen Orte nicht zu rauchen (einschließlich E-Zigaretten); eine Übersicht über die Raucherbereiche finden Sie in Anlage 4 der Richtlinie \checkmark _601 Allgemeine Hausordnung des FNKV – Orientierungsplan mit gekennzeichneten Raucherbereichen auf dem Gelände des FNKV;
- c. keine Tabakwaren, Raucherbedarf, pflanzliche Produkte zum Rauchen und E-Zigaretten zu verkaufen;
- d. keine alkoholischen Getränke oder Rauschmittel zu konsumieren, zu verkaufen oder auszuschenken;
- e. nicht mit offenem Feuer zu hantieren (außer in den Raucherbereichen);
- f. das Gelände des FNKV nicht mit Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen, Sprengstoffen, einschließlich Pyrotechnik, und chemischen Substanzen zu betreten;
- g. die Betriebsräume des FNKV nicht zu betreten; ausgenommen sind Mitarbeiter des FNKV und andere befugte Personen;
- h. sich auf dem Krankenhausgelände mit erhöhter Vorsicht zu bewegen und nur Gehwege und gekennzeichnete Wege am Straßenrand sowie Fußgängerüberwege zu benutzen;

- i. beim Auffinden eines Fundgegenstandes diesen unverzüglich an der Kasse des FNKV - Direktionsgebäude, Pavillon L oder bei einem Mitarbeiter des FNKV abzugeben;
- j. Lärmbelästigungen während der Nachtruhe zu vermeiden, einschließlich ausgeschalteter Lautstärke elektrischer Geräte (Handy, Laptop usw.);
- k. Abfall in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
- l. Schilder, Piktogramme und andere Kennzeichnungen entsprechend ihrer festgelegte oder üblichen (allgemein verstandenen) Bedeutung zu beachten und zu respektieren; eine Übersicht über die auf dem Gelände des FNKV am häufigsten verwendeten Piktogramme und Kennzeichnungen mit einer kurzen Beschreibung ihrer Bedeutung finden Sie in Anlage 5 der Richtlinie R_0601 Allgemeine Hausordnung des FNKV – Übersicht über die auf dem Gelände des FNKV verwendeten Piktogramme und Kennzeichnungen;
- m. keine Blumen und andere Pflanzen in die Bereiche von Akutstationen, Intensivstationen und chirurgischen Stationen mitzubringen;
- n. den Anweisungen der Mitarbeiter des FNKV Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Tieren in die medizinischen Einrichtungen des FNKV ist strengstens verboten. Ausgenommen sind Hunde mit spezieller Ausbildung und für die Zootherapie bestimmte Tiere mit speziellen Bescheinigungen (Katzen, Kaninchen).

Für Minderjährige und Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit haftet deren gesetzlicher Vertreter oder Vormund.

III. RECHTE UND PFLICHTEN EINES PATIENTEN DES FNKV

Der Patient ist verpflichtet:

- a. die Allgemeine Hausordnung des FNKV zu befolgen; wiederholte Verstöße (d. h. zwei- oder mehrmals) gegen die Allgemeine Hausordnung können zur Beendigung der medizinischen Behandlung des Patienten im FNKV führen;
- b. sich auf Verlangen der medizinischen Einrichtung oder medizinischen Personals mit einem Ausweis auszuweisen;
- c. sich an das Rauch- und Konsumverbot alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu halten und sich in begründeten Fällen nach Ermessen des behandelnden Arztes einer Untersuchung zu unterziehen, um festzustellen, ob er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln steht; ein Verstoß des Patienten gegen dieses Verbot kann als Nichteinhaltung des individuell vorgeschlagenen Behandlungsplans gewertet werden, was den Abbruch der Behandlung des Patienten im FNKV zur Folge haben kann;
- d. den individuell vorgeschlagenen Behandlungsplan einzuhalten, sofern der Patient in die Erbringung der Gesundheitsleistungen eingewilligt hat;
- e. dem FNKV die Kosten für die ihm erbrachten Gesundheitsleistungen, die nicht oder nur teilweise von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Quellen übernommen werden und die mit seiner Einwilligung erbracht wurden, zu erstatten; der Patient hat das Recht, vor der Erbringung dieser Leistungen über die Kosten informiert zu werden;
- f. die behandelnde medizinische Fachkraft bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen wahrheitsgemäß über den bisherigen Verlauf des Gesundheitszustands zu informieren, einschließlich Informationen über Infektionskrankheiten, von anderen medizinischen Dienstleistern erbrachte Gesundheitsleistungen, die Einnahme von Arzneimitteln, einschließlich

der Einnahme von Suchtmitteln, und andere Tatsachen, die für die Erbringung von Gesundheitsleistungen relevant sind;

- g. das medizinische Personal darüber zu informieren, dass er Träger einer Infektionskrankheit im Sinn der Rechtsvorschriften, namentlich Gesetz Nr. 258/2000 GBl., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Änderung einiger diesbezüglicher Gesetze und seiner Durchführungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, oder im Sinn der Weltgesundheitsorganisation ist (World Health Organization).

Das FNKV kann die Behandlung eines Patienten beenden, wenn der Patient:

- a. die Rechte anderer Patienten erheblich einschränkt, den individuell vorgeschlagenen Behandlungsplan vorsätzlich und wiederholt missachtet oder die Allgemeine Hausordnung des FNKV, ggf. die Hausordnungen der Kliniken/eigenständigen Abteilungen nicht respektiert und sein Verhalten nicht auf seinen Gesundheitszustand zurückzuführen ist,
- b. die für die weitere Erbringung von Gesundheitsleistungen erforderliche Mitwirkung eingestellt hat; dies gilt nicht, wenn das Unterlassen der Mitwirkung auf seinen Gesundheitszustand zurückzuführen ist.

Der Patient hat das Recht:

- a. den Namen seines behandelnden Arztes wie auch die Namen aller anderen Mitglieder des medizinischen Teams (medizinisches Personal) zu kennen; die Mitarbeiter des FNKV weisen sich mit Namensschildern aus, die unter anderem deren Vor- und Nachnamen angeben;
- b. die Namen der Personen zu erfahren, die sich im FNKV auf einen medizinischen Beruf vorbereiten und bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen zugegen sind oder die Tätigkeiten ausführen, die Teil der Ausbildung sind, da das FNKV eine Ausbildungsstätte der 3. medizinischen Fakultät der Karlsuniversität sowie mittlerer und höherer medizinischer Schulen ist;
- c. die Anwesenheit von Personen abzulehnen, die nicht unmittelbar an der Erbringung von Gesundheitsleistungen beteiligt sind, sowie von Personen, die sich auf die Ausübung eines medizinischen Berufs vorbereiten;
- d. in verständlicher Weise in angemessenem Umfang über seinen Gesundheitszustand und den individuell vorgeschlagenen Behandlungsplan sowie deren Änderungen informiert zu werden; zusätzliche Fragen zu seinem Gesundheitszustand und den vorgeschlagenen Gesundheitsleistungen ebenso wie eine von ihm benannte Person zu stellen, die in verständlicher Weise beantwortet werden müssen; handelt es sich um einen minderjährigen Patienten oder einen Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit steht das Auskunftsrecht betreffend seinen Gesundheitszustand und das Fragerecht dem gesetzlichen Vertreter oder dem Vormund des Patienten und dem Patienten selbst zu, sofern dieser dazu die angemessene geistige und willentliche Reife besitzt;
- e. in Anwesenheit eines bevollmächtigten Mitarbeiters des FNKV Einsicht in die über ihn geführte Patientenakte zu nehmen; dieses Recht steht auch dem gesetzlichen Vertreter oder Vormund des Patienten und den vom Patienten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Vormund, einem Pflegeelternanteil oder einer anderen Betreuungsperson benannten Personen zu; fertigen sich der Patient oder die im vorstehenden Satz genannten Personen vor Ort keinen Auszug oder eine Kopie mit eigenen Mitteln an, stellt das FNKV auf Kosten des Patienten oder der dazu berechtigten Personen eine Kopie aus;

- f. auf die Erteilung von Auskünften über seinen Gesundheitszustand zu verzichten oder kann bestimmen, an welche Personen sie zu erteilen sind, ebenso kann er bestimmen, ob diese Personen in die über ihn geführte Patientenakte einsehen, Auszüge oder Kopien dieser Unterlagen anfertigen dürfen und ob sie der Erbringung von Gesundheitsleistungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zustimmen oder widersprechen dürfen; die Aufzeichnung der Erklärung des Patienten ist Teil der über ihn geführten Patientenakte, wobei diese Aufzeichnung auch eine Erklärung des Patienten darüber enthält, auf welche Art und Weise Informationen über seinen Gesundheitszustand vermittelt werden dürfen;
- g. jederzeit nach Aufnahme in die Behandlung Personen zu bestimmen oder ein Verbot der Vermittlung von Informationen über den Gesundheitszustand an eine beliebige Person zu einem beliebigen Zeitpunkt zu erteilen; ebenso kann er die Bestimmung oder das Verbot der Vermittlung von Informationen über den Gesundheitszustand auch jederzeit widerrufen.

Gesundheitsleistungen dürfen nur mit der freien und informierten Einwilligung des Patienten, bei einem Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit seines Vormunds, bei einem minderjährigen Patienten seines gesetzlichen Vertreters, ggf. einer anderen Person **erbracht werden**, wenn das Gesetz oder ein Gerichtsbeschluss dies bestimmt; es sei denn, eine Rechtsvorschrift besagt anderes. Die Einwilligung zur Einweisung in ein Krankenhaus muss immer schriftlich erfolgen. Auf Verlangen wird dem Patienten eine Kopie der schriftlichen Einwilligung ausgehändigt. Eine schriftliche Einwilligung ist auch dann erforderlich, wenn das FNKV dies angesichts der Art der erbrachten Gesundheitsleistungen so festlegt, oder eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt.

Der Patient kann seine Einwilligung zur Erbringung von Gesundheitsleistungen widerrufen; der Widerruf der Einwilligung ist unwirksam, wenn mit der Durchführung einer medizinischen Maßnahme bereits begonnen wurde, deren Unterbrechung die Gesundheit des Patienten schwer schädigen oder sein Leben gefährden könnte.

Nach dem Gesetz über Gesundheitsleistungen kann der Patient für den Fall, dass er in einen Gesundheitszustand gerät, in dem er nicht in der Lage sein wird, in die Erbringung von Gesundheitsleistungen und die Art und Weise ihrer Erbringung einzuwilligen oder diese abzulehnen, seine Einwilligung oder Ablehnung im Voraus äußern (sog. „Patientenverfügung“).

Das FNKV berücksichtigt eine Patientenverfügung des Patienten, sofern sie der Patient bei der Einweisung in das Krankenhaus bei sich hat, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

- a. wenn zum Zeitpunkt der Erbringung einer medizinischen Leistung eine vorhersehbare Situation eingetreten ist, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, und der Patient sich in einem Gesundheitszustand befindet, in dem er nicht in der Lage ist, eine neue Einwilligung zu erteilen oder zu widersprechen,
- b. wenn sie auf der Grundlage einer schriftlichen Belehrung des Patienten über die Folgen seiner Entscheidung durch den Hausarzt, bei dem der Patient registriert ist, oder durch einen anderen behandelnden Arzt im Fachbereich der Gesundheitsversorgung, auf das sich die Patientenverfügung bezieht, erstellt wurde,
- c. die Patientenverfügung erfordert die Schriftform und muss mit der beglaubigten Unterschrift des Patienten versehen sein; legt der Patient bei der Aufnahme in das Krankenhaus die schriftliche Patientenverfügung mit der beglaubigten Unterschrift vor, wird eine Kopie in der Patientenakte des Patienten hinterlegt, wobei der Patient das Original behält,
- d. der Patient kann auch bei der Aufnahme in das FNKV oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt während des Krankenhausaufenthalts eine Patientenverfügung erstellen; eine solche Patientenverfügung

wird dann in der Patientenakte des Patienten hinterlegt; die so erstellte schriftliche Patientenverfügung wird vom Patienten, dem Arzt und einem Zeugen unterzeichnet; in diesem Fall entfällt das Erfordernis der amtlich beglaubigten Unterschrift des Patienten.

Der Patient kann seine Patientenverfügung während seines Krankenhausaufenthalts im FNKV jederzeit ändern oder widerrufen.

Die Patientenverfügung des Patienten ist nur für die Gesundheitsversorgung des Patienten im FNKV und nicht in einer anderen Gesundheitseinrichtung verbindlich. Analog wird das FNKV keiner in einer anderen Gesundheitseinrichtung erstellten Patientenverfügung eines Patienten Folge leisten.

Eine Patientenverfügung wird seitens des FNKV nicht respektiert, wenn:

- a. seit Erstellung der Patientenverfügung bis zur Erbringung der Gesundheitsleistungen, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, eine solche Entwicklung des Gesundheitszustands des Patienten eingetreten ist, dass begründet davon ausgegangen werden kann, dass der Patient in deren Erbringung eingewilligt hätte; die Nichtrespektierung einer Patientenverfügung wird in der Patientenakte des Patienten vermerkt;
- b. sie derartige Maßnahmen in die Wege leiten soll, die zu einer aktiven Herbeiführung des Todes des Patienten führen;
- c. ihre Erfüllung andere Personen gefährden könnte (Gegenstand einer Patientenverfügung kann beispielsweise nicht das Verbot der Behandlung einer ansteckenden Krankheit sein);
- d. zu einem Zeitpunkt, wo dem FNKV noch keine Patientenverfügung vorlag, bereits medizinische Maßnahmen eingeleitet wurden, die, wenn sie unterbrochen würden, zu einer aktiven Herbeiführung des Todes des Patienten führen würden;
- e. eine Patientenverfügung kann bei minderjährigen Patienten oder Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit in Bezug auf die medizinische Behandlung nicht geltend gemacht werden.

Ist der Patient bei der Aufnahme in das FNKV nicht in der Lage, der Aufnahme in das Krankenhaus oder einem weiteren Aufenthalt zuzustimmen, stellt das FNKV im Sinn der geltenden Rechtsvorschriften beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme oder zu einem weiteren Aufenthalt in der Gesundheitseinrichtung.

Der Schutz personenbezogener Daten von Patienten erfolgt gemäß der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) und dem Gesetz Nr. 110/2019 GBL., über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des FNKV - „GDPR im FNKV“ <https://www.fnkv.cz/odkaz-gdpr-ve-fnkv>.

Patienten und andere Personen, die sich im Gelände des FNKV aufhalten, dürfen nur mit Zustimmung des Pressesprechers des FNKV fotografieren oder Bild- und Tonaufnahmen machen.

Die Hausordnungen der Kliniken/Abteilungen können abweichende Regelungen zur Anfertigung von Fotos, Bild- oder Tonaufnahmen enthalten.

IV. VERLAUF DES KRANKENHAUSAUFENTHALTS IM FNKV

Am Tag der Aufnahme in das Krankenhaus findet sich der Patient an dem zuvor festgelegten Ort ein (in der Regel in der Aufnahmeambulanz der Klinik oder der eigenständigen Abteilung). Das FNKV bietet auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit Zimmer mit höherem Komfort und eine höherwertige Verpflegung an. Informationen zu den Kosten erhalten Sie in der jeweiligen Aufnahmestelle der Klinik oder eigenständigen Abteilung.

Der Patient hat zur Aufnahme in das Krankenhaus mitzubringen: die Krankenversicherungskarte, den Personalausweis/Reisepass, alle ihm zur Verfügung stehenden und mit dem Krankenhausaufenthalt verbundenen medizinischen Unterlagen (z. B. Laborergebnisse, Röntgenbilder etc.), den Überweisungsschein, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, sofern ausgestellt, sowie persönliche Gegenstände (Schlafanzug, Hausschuhe, Toilettenartikel etc.). Eigene Schlafanzüge dürfen nur getragen werden, wenn ausreichender und rechtzeitiger Ersatz während des Krankenhausaufenthalts gewährleistet ist.

Der Tagesablauf richtet sich nach der Hausordnung der jeweiligen Klinik/eigenständigen Abteilung; der Patient hat sich beim Verlassen der Klinik/eigenständigen Abteilung beim behandelnden Personal zu melden.

Während des Krankenhausaufenthalts hat jeder Patient **seinen behandelnden Arzt**, der ihn über alle Behandlungsmöglichkeiten und Untersuchungsverfahren informiert und eine individuelle, umfassende, koordinierte und weiterführende medizinische Versorgung sicherstellt. Der behandelnde Arzt informiert den Patienten über die Entwicklung seines gesundheitlichen Zustands und über weitere Gesundheitsleistungen, die zur Verbesserung seines Gesundheitszustands beitragen können.

Dem Patienten ist es untersagt, ohne Wissen des behandelnden Arztes selbstständig Arzneimittel einzunehmen. Sämtliche Arzneimittel, die der Patient bei der Aufnahme ins Krankenhaus mitbringt, sind dem medizinischen Personal auszuhändigen, insbesondere Arzneimittel, die zur Behandlung einer spezifischen Krankheit bestimmt sind. Während des Krankenhausaufenthalts im FNKV werden alle Arzneimittel vom behandelnden Arzt verschrieben und vom medizinischen Personal in der genauen Dosis und zum festgelegten Zeitpunkt verabreicht. Die Selbstverabreichung von Arzneimitteln ist nur nach Absprache mit dem behandelnden Arzt möglich.

Auch die **Ernährung** ist Teil der Behandlung des Patienten. Eine Diät als Teil der Behandlung kann nur vom behandelnden Arzt verordnet werden. Der Verzehr von eigenen Lebensmitteln außerhalb der verordneten Diät muss mit dem behandelnden Arzt abgesprochen werden. Die entsprechenden Anweisungen des medizinischen Personals sind daher stets zu befolgen.

Der Patient hat während seines Krankenhausaufenthalts im FNKV das ihm bei der Aufnahme in das FNKV am Handgelenk angelegte **Patientenarmband** zu tragen, um das Risiko einer Verwechslung von Patienten vor der Verabreichung von Medikamenten, Blut und Transfusionsmitteln, vor der Entnahme von Laborproben und vor diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zu minimieren.

Während des Krankenhausaufenthalts im FNKV ist der Patient verpflichtet, die üblichen gesellschaftlichen Regeln einzuhalten, die Privatsphäre und Rechte anderer Patienten zu respektieren, deren Krankheiten und die damit verbundenen Schwierigkeiten zu berücksichtigen und die Nachtruhe (d. h. von 22.00 bis 6.30 Uhr) einzuhalten.

Es wird empfohlen, dass die Patienten keine Wertsachen ins Krankenhaus mitbringen, insbesondere keine größeren Geldbeträge, Schmuck u. ä. Trägt der Patient Wertsachen bei sich, kann er das behandelnde Personal bitten, diese im Tresor der entsprechenden medizinischen Einrichtungen des FNKV oder an der Kasse des FNKV - Direktionsgebäude, Pavillon L - zu hinterlegen.

Erleidet der Patient während des Krankenhausaufenthalts oder der ambulanten Behandlung im FNKV einen Sachschaden, hat er dies dem medizinischen Personal zu melden.

Ein stationär behandelter Patient kann laut Entscheidung des behandelnden Arztes aus dem Behandlungsprozess in die häusliche Behandlung entlassen werden. Falls erforderlich, werden dem Patienten für die Dauer des Entlassungsscheins Medikamente und medizinische Geräte zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche Informationen können beim behandelnden Arzt eingeholt werden. Bei Inanspruchnahme des Entlassungsscheins können für die Heimfahrt und die Rückfahrt zum Krankenhaus keine Krankenwagen genutzt werden.

V. KRANKENHAUSAUFENTHALT VON PATIENTEN MIT SINNES- ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNGEN UND FREMDSPRACHIGEN PATIENTEN

Ein Patient mit einer Sinnesbehinderung oder erheblichen gesundheitlich bedingten Kommunikationsproblemen hat das Recht, in Angelegenheiten der medizinischen Leistungen auf eine für ihn verständliche Weise und mit Kommunikationsmitteln seiner Wahl zu kommunizieren, einschließlich Dolmetschen durch eine andere Person. Diese Bestimmung gilt analog für das Dolmetschen aus einer Fremdsprache für ausländische Patienten, die der tschechischen Sprache nicht mächtig oder sie nicht auf dem erforderlichen Niveau beherrschen, mit Ausnahme der slowakischen Sprache. Im Bedarfsfall bestellt das FNKV einen Dolmetscher für die Fremdsprache (ausgenommen Slowakisch); die Kosten für das Dolmetschen über eine Übersetzungsagentur gehen zu Lasten des Patienten.

Einem Patienten des FNKV mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung, der einen speziell ausgebildeten Hund nutzt, stehen die ambulanten Leistungen des FNKV ohne Einschränkungen zur Verfügung.

Ein Patient mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung, der einen speziell ausgebildeten Hund nutzt, kann mit diesem Hund in das FNKV aufgenommen werden, wenn:

- a. der Gesundheitszustand des Patienten es zulässt, sich um den Hund zu kümmern; oder die routinemäßige Betreuung des Hundes durch eine andere Person sichergestellt wird;
- b. der Hund ordnungsgemäß gekennzeichnet, angeleint und sauber ist;
- c. er sich in unmittelbarer Nähe des Patienten mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung aufhält;
- d. der Hund gesund und ordnungsgemäß geimpft ist;
- e. der Hund frei von inneren und äußeren Parasiten ist;
- f. der Hund gut beherrschbar und ruhig ist und andere Patienten nicht belästigt (die bloße Anwesenheit des Hundes gilt nicht als Belästigung);
- g. die Rechte der übrigen Patienten des FNKV nicht verletzt werden.

Bei der Einweisung eines Patienten mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung in das FNKV, der einen speziell ausgebildeten Hund nutzt, entscheidet der Chefarzt oder der behandelnde Arzt über die Aufnahme in das Krankenhaus mit diesem Hund. Die Aufnahme in das Krankenhaus ist nur dann

möglich, wenn die Kapazitäts- und Betriebsbedingungen der Einrichtung dies zulassen. Je nach den betrieblichen Möglichkeiten wird ein Einzelzimmer zugewiesen. Das Zimmer muss mit einem Schild - Piktogramm - gekennzeichnet sein, das auf die Anwesenheit eines Hundes hinweist. Der Hundehalter haftet für alle Schäden, die durch einen speziell ausgebildeten Hund verursacht werden.

VI. KRANKENHAUSAUFENTHALT VON PATIENTEN MIT EINGESCHRÄNKTER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Das FNKV ermöglicht einem Betreuer oder einer von ihm bevollmächtigten Person den Aufenthalt mit einem beschränkt geschäftsfähigen Patienten im Krankenhaus, wenn dies die Ausstattung der jeweiligen Klinik/eigenständigen Abteilung zulässt und die Erbringung medizinischer Leistungen für andere Patienten weder beeinträchtigt noch gefährdet wird, und zwar unter der Bedingung, dass seine Anwesenheit in Anbetracht der baulichen, technischen und betrieblichen Gegebenheiten oder des epidemiologischen und hygienischen Reglement möglich ist.

Bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen für einen Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist sein Wille zur Erbringung der beabsichtigten Leistungen einzuholen, sofern dies seiner geistigen und willentlichen Reife entspricht, ungeachtet seines Alters.

Für die Gesundheitsversorgung von Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit gelten sinngemäß die in Teil IX. enthaltenen Vorschriften für die Gesundheitsversorgung minderjähriger Patienten, wobei insbesondere der Gesundheitszustand des jeweiligen Patienten, der Grad der Einschränkung seiner Geschäftsfähigkeit und die Betriebsbedingungen der betreffenden Gesundheitseinrichtung zu berücksichtigen sind.

VII. SEELSORGE

Der Patient hat das Recht, im FNKV von Geistlichen der in der Tschechischen Republik eingetragenen Kirchen und Religionsgesellschaften oder von Personen, die zur Ausübung geistlicher Tätigkeiten berechtigt sind, seelsorgerische Betreuung und geistlichen Beistand zu erhalten, und zwar im Sinn dieser Allgemeinen Hausordnung und in einer Weise, die die Rechte anderer Patienten nicht verletzt werden, wobei sein Gesundheitszustand zu berücksichtigen ist.

Das FNKV verfügt über einen Seelsorger, der Patienten, medizinisches Personal und Besucher gleichermaßen seelsorgerisch betreut. Persönliche Besuche im Büro des Seelsorgers (Pavillon Q) sind nach vorheriger Absprache mit dem Seelsorger möglich. **Regelmäßige Treffen mit dem Seelsorger finden jeweils Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr in der Krankenhauskapelle, Pavillon M, 1. Etage statt.**

Stationäre Patienten des FNKV können an diesen Treffen teilnehmen, sofern es ihr aktueller Gesundheitszustand zulässt, jeweils nach vorheriger Absprache mit dem behandelnden Arzt, der gegebenenfalls die Art des Transports zur Kapelle und zurück oder deren Begleitperson bestimmt.

Im Bedarfsfall vermittelt das medizinische Personal auf Ansuchen den Besuch eines Geistlichen in der Gesundheitseinrichtung.

VIII. BESCHWERDEN

Gegen das Vorgehen des FNKV bei der Erbringung medizinischer Leistungen oder gegen die mit den medizinischen Leistungen verbundenen Tätigkeiten können der Patient, sein gesetzlicher Vertreter oder Vormund, eine dem Patienten nahestehende Person, wenn der Patient aufgrund seines Gesundheitszustands dazu nicht in der Lage ist oder wenn der Patient verstorben ist, oder eine vom Patienten bevollmächtigte Person eine Beschwerde einreichen.

Beschwerden können schriftlich an den Direktor des FNKV oder elektronisch an die Adresse: fnkvred@fnkv.cz oder per Datennachricht in die elektronische Postfach-ID des Fakultätskrankenhauses Královské Vinohrady: zizdbpb gerichtet werden. Mündliche Beschwerden können im Direktorat des FNKV, Pavillon L, Büro Nr. 19, Erdgeschoss rechts, während der Öffnungszeiten Mo. – Do. 8:00 - 11:00, 13:00 - 15:00 und Fr. 8:00 - 11:00 eingereicht werden. Eine mündliche Beschwerde muss ebenso von einem medizinischen Mitarbeiter der gegebenen medizinischen Einrichtung entgegengenommen und schriftlich festgehalten werden.

Die vom Beschwerdeführer, medizinischen Mitarbeiter oder zuständigen Führungskraft unterzeichnete Beschwerde wird dann unverzüglich an das Sekretariat des Direktors des FNKV weitergeleitet, wo die Beschwerde erfasst und dem Ombudsmann des Krankenhauses zur Bearbeitung vorgelegt wird.

Schriftliche und elektronische Beschwerden müssen den Vornamen, Nachnamen, den Wohnort des Beschwerdeführers, ggf. eine andere Zustelladresse oder die elektronische Postfach-ID des Beschwerdeführers sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers enthalten. Beschwerden werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang im FNKV bearbeitet; diese Frist kann begründet um bis zu weitere 30 Tage verlängert werden. Eine Beschwerde gilt mit dem Eingangsdatum im FNKV gemäß dem zentralen Eingangsbuch als eingereicht. Die Einreichung einer Beschwerde per Telefon oder über ein ähnliches elektronisches Kommunikationsmittel, das eine mündliche Übermittlung ermöglicht, ist unzulässig.

IX. GESUNDHEITSVERSORGUNG MINDERJÄHRIGER PATIENTEN

i. Begriffsdefinition

Im Sinn dieser Allgemeinen Hausordnung gilt eine natürliche Person bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres für die Erbringung von Gesundheitsleistungen als minderjähriger Patient.

Unter einer Begleitperson versteht sich:

- a. ein gesetzlicher Vertreter,
- b. eine vom gesetzlichen Vertreter bestimmte Person, die in der Regel ein Verwandter ist,
- c. ein Pflegeelternteil oder eine andere Person, in deren Obhut ein minderjähriger Patient auf gerichtlichen oder behördlichen Beschluss gestellt wurde; ist diese Person eine juristische Person, so handelt in deren Namen ein bevollmächtigter Mitarbeiter.

Als **nahestehende Person** gilt im Sinn dieses Teils der Allgemeinen Hausordnung ein Verwandter in gerader Linie, ein Geschwisternteil, der Ehepartner; andere Personen, die in einem familiären oder ähnlichen Verhältnis zueinander stehen, gelten als nahestehend, wenn eine von ihnen den Schaden, den die andere erlitten hat, begründet als eigenen Schaden empfindet.

Unter Aufenthalt wird die Anwesenheit einer Begleitperson im Zimmer eines zur stationären Behandlung aufgenommenen minderjährigen Patienten oder die Anwesenheit einer Begleitperson mit Unterbringung der Begleitperson außerhalb des Zimmers des minderjährigen Patienten verstanden.

ii. Allgemeine Grundsätze

Die Allgemeine Hausordnung des FNKV und die Hausordnungen der jeweiligen Kliniken/eigenständigen Abteilungen des FNKV regeln:

- a. die Rechte minderjähriger Patienten,
- b. die Rechte und Pflichten:

- der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Patienten,
- der von den gesetzlichen Vertretern des Patienten bestimmten Personen,
- der Person, in deren Obhut ein minderjähriger Patient auf gerichtlichen oder behördlichen Beschluss gestellt wurde; ist diese Person eine juristische Person, so handelt in deren Namen ein bevollmächtigter Mitarbeiter.

Ein minderjähriger Patient hat bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen, einschließlich medizinischer Eingriffe, unter nachstehend genannten Bedingungen das Recht, auf die ständige Anwesenheit einer Begleitperson. Die Anwesenheit einer Begleitperson kann beispielsweise an die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung, ggf. an eine Aufklärung über die Verhaltensregeln in den gegebenen Räumlichkeiten gebunden sein. Ausnahmen, in denen die Anwesenheit einer Begleitperson für einen minderjährigen Patienten eingeschränkt werden kann, bleiben von diesem Absatz unberührt.

Ein minderjähriger Patient mit entsprechender geistiger und willentlicher Reife kann den Wunsch äußern, dass eine bestimmte Person als Begleitperson nicht anwesend oder nur für eine bestimmte Zeit anwesend ist; eine solche Willensäußerung des minderjährigen Patienten ist vom medizinischen Personal individuell zu beurteilen, wobei die geistige und willentliche Reife des minderjährigen Patienten zu berücksichtigen ist, d. h. ob der minderjährige Patient in der Lage ist, die Quintessenz seines Handelns und deren Folgen zu beurteilen und dementsprechend unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustands angemessen zu handeln. Die Anwesenheit bei einem minderjährigen Patienten ist auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass der minderjährige Patient von der betreffenden Person missbraucht oder misshandelt wird oder seine gesunde Entwicklung durch die betreffende Person gefährdet ist.

Bei der Erbringung von medizinischen Leistungen für einen minderjährigen Patienten ist die Meinung des Minderjährigen zur Erbringung der beabsichtigten Leistungen einzuholen, sofern dies der geistigen und willensmäßigen Reife des minderjährigen Patienten angemessen ist. Diese Meinung muss als ein Faktor berücksichtigt werden, dessen Bedeutung mit zunehmendem Alter und Grad der geistigen und willensmäßigen Reife des minderjährigen Patienten steigt.

Wird ein minderjähriger Patient in das FNKV aufgenommen und handelt es sich um dringende oder akute medizinische Leistungen und kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht unverzüglich eingeholt werden, entscheidet die behandelnde medizinische Fachkraft über die Erbringung dieser Leistungen. Dies gilt nicht, wenn die medizinischen Leistungen auf der Grundlage der Einwilligung des minderjährigen Patienten gemäß anderen Rechtsvorschriften erbracht werden können.

Im Notfall können einem minderjährigen Patienten medizinische Leistungen ohne Einwilligung erbracht werden, wenn es um die Behandlung einer schweren psychischen Störung geht, deren Nichtbehandlung aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer schweren Schädigung der Gesundheit des Patienten führen würde, oder wenn es um medizinische Leistungen geht, die zur Rettung des Lebens oder zur Verhütung schwerer gesundheitlicher Schäden erforderlich sind.

iii. Ambulante Versorgung

Ein minderjähriger Patient hat bei der ambulanten Gesundheitsversorgung das Recht auf Anwesenheit einer Begleitperson, es sei denn, diese Anwesenheit ist wider die Art der erbrachten medizinischen Leistung oder der behandelnde Arzt schließt die Anwesenheit einer Begleitperson aus.

Das zuständige medizinische Personal informiert die Begleitperson des minderjährigen Patienten über das Recht, bei der ambulanten Versorgung des minderjährigen Patienten anwesend zu sein, sowie über die Form, in der das FNKV dieses Recht gewährleisten kann.

iv. Teilstationäre und stationäre Versorgung

Ein minderjähriger Patient hat das Recht auf die ständige Anwesenheit einer Begleitperson während der teilstationären und stationären Versorgung.

Bei der teilstationären oder stationären Versorgung ermöglicht das FNKV der Begleitperson eines minderjährigen Patienten den gemeinsamen Aufenthalt mit dem hospitalisierten minderjährigen Patienten, sofern dies die Ausstattung und die räumlichen Möglichkeiten der betreffenden medizinischen Einrichtungen, einschließlich der Intensivstation, zulassen und der Aufenthalt im Sinn der Allgemeinen Hausordnung des FNKV, ggf. der Hausordnung der betreffenden Klinik/eigenständigen Abteilung, erfolgt und ein derartiger Aufenthalt:

- a. laut Gesetz über Gesundheitsleistungen oder einer anderen Rechtsvorschrift oder einer Entscheidung des FNKV weder ausgeschlossen noch eingeschränkt ist, z. B. aus epidemiologischen Gründen, bei Infektionskrankheiten etc.,
- b. weder die Erbringung von Gesundheitsleistungen für den minderjährigen Patienten oder andere Patienten noch die Rechte anderer Patienten unangemessen beeinträchtigt.

Die Anwesenheit einer Begleitperson bei einem minderjährigen Patienten ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass der minderjährige Patient von der Begleitperson missbraucht oder misshandelt wird oder die gesunde Entwicklung des minderjährigen Patienten durch die Begleitperson gefährdet wird. In einem solchen Fall ist das FNKV verpflichtet, unverzüglich der Meldepflicht gegenüber der Kinderschutzbehörde oder den Strafverfolgungsbehörden nachzukommen.

Nähere Bedingungen für die Möglichkeiten des Aufenthalts einer Begleitperson bei einem minderjährigen Patienten sind in den Hausordnungen der jeweiligen Kliniken/eigenständigen Abteilungen des FNKV geregelt, wobei die Besonderheiten der erbrachten Gesundheitsleistungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung, den Aufenthalt zu gestatten oder zu beenden, trifft der Direktor/Chefarzt/leitende Arzt oder ein von ihnen beauftragter Arzt.

Ein minderjähriger Patient hat das Recht auf die ständige Anwesenheit einer Begleitperson während der Intensivbehandlung. Die Bedingungen für die Wahrnehmung dieses Rechts werden vom Direktor/Chefarzt/leitenden Arzt oder dem von ihnen beauftragten Arzt der betreffenden Abteilung festgelegt.

Der Aufenthalt einer weiteren Begleitperson, z. B. des zweiten gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Patienten oder einer nahestehenden Person, ist nur dann möglich, wenn die Kapazitäten, baulichen und technischen sowie andere Bedingungen der betreffenden medizinischen Einrichtung dies zulassen. In Fällen, in denen objektiv nur die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters möglich ist, berücksichtigt das FNKV den Wunsch des Kindes unter Berücksichtigung seiner geistigen und willensmäßigen Reife. Ist das Kind nicht in der Lage, seinen Willen in dieser Angelegenheit ernsthaft, bestimmt und verständlich zu äußern, hängt die Anwesenheit eines der gesetzlichen Vertreter von der Übereinkunft der Eltern ab. Können sich die Erziehungsberechtigten in dieser Frage nicht einigen, kann das FNKV die Anwesenheit eines oder beider Erziehungsberechtigten auf das erforderliche Maß beschränken. Sobald die gesetzlichen Vertreter eine Einigung erzielt haben, wird das FNKV die Anwesenheit des betreffenden gesetzlichen Vertreters wieder ermöglichen.

Die ständige Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters bei einem minderjährigen Patienten kann in begründeten Fällen eingeschränkt werden, insbesondere im Hinblick auf bauliche und technische sowie betriebliche Einschränkungen oder das epidemiologische und hygienische Reglement im Operationssaal, vor allem während des Eingriffs. In der Regel darf die Begleitperson eines minderjährigen Patienten den Operationssaal selbst nicht betreten. Die Anwesenheit einer Begleitperson bei einem minderjährigen Patienten ist nach Abschluss der Operation wieder erlaubt.

Auch bei der Wiederbelebung eines minderjährigen Patienten kann die Anwesenheit seiner Begleitperson eingeschränkt werden, sofern die Anwesenheit der Begleitperson die Wiederbelebung und andere Notfallmaßnahmen beeinträchtigen würde.

Über die Einschränkung der Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters für die erforderliche Zeit entscheidet der behandelnde Arzt. Auf Wunsch des minderjährigen Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters teilt er die Gründe für eine solche Entscheidung mit.

Der gesetzliche Vertreter, ggf. eine nahestehende Person, die den minderjährigen Patienten begleitet, hat auf Anfrage des medizinischen Personals mitzuteilen, ob sie ständig bei dem minderjährigen Patienten anwesend sein möchte oder nicht; in einem solchen Fall teilt sie dem medizinischen Personal und dem minderjährigen Patienten, der in der Lage sein muss, diese Information zu verstehen, mit, wann sie beim minderjährigen Patienten anwesend sein wird und wann nicht.

v. Einbindung der Begleitperson eines minderjährigen Patienten in dessen Betreuung

Es ist wünschenswert, dass die Begleitperson eines minderjährigen Patienten nach Möglichkeit in die Betreuung des minderjährigen Patienten einbezogen wird, insbesondere im Bereich der Selbstversorgungstätigkeiten, der psychischen Unterstützung und der Überwachung der sicheren Bewegung des minderjährigen Patienten. Über die Einbindung der Begleitperson in die Betreuung des minderjährigen Patienten entscheidet das medizinische Personal.

vi. Transport eines minderjährigen Patienten

Der Transport eines minderjährigen Patienten durch den medizinischen Transportdienst des FNKV ist eine kontinuierliche Fortsetzung der medizinischen Versorgung.

Die Anwesenheit einer Begleitperson eines minderjährigen Patienten kann nur dann gestattet werden, wenn die objektiv angepassten räumlichen und technischen Möglichkeiten des Transportmittels, insbesondere seine Transportkapazität, Innenabmessungen, sein Höchstgewicht, die Anzahl der Besatzungsmitglieder usw., dies zulassen.

Über die Anwesenheit einer Begleitperson bei einem minderjährigen Patienten während seines Transports mit dem medizinischen Transportdienst des FNKV innerhalb oder außerhalb des Geländes des FNKV entscheidet der behandelnde Arzt. Bei einem Transport außerhalb des Geländes des FNKV mit einem externen medizinischen Transportdienst entscheidet über die Anwesenheit der Begleitperson des minderjährigen Patienten der zuständige Mitarbeiter des externen medizinischen Transportdienstes.

X. ERSTATTUNG DER KOSTEN, DIE MIT DER WAHRNEHMUNG DES RECHTS AUF ANWESENHEIT EINER BEGLEITPERSON BEIM PATIENTEN VERBUNDEN SIND

Das FNKV kann von nachstehenden Personen die Kosten fordern, die dem FNKV nachweislich für die Rechtswahrnehmung auf Anwesenheit einer Begleitperson beim Patienten entstanden sind:

- a. dem gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Patienten,
- b. der Person, die von einem gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Patienten bestimmt wurde,

- c. einem Pflegeelternteil,
- d. einer Person, in deren Obhut ein minderjähriger Patient auf gerichtlichen oder behördlichen Beschluss gestellt wurde (ist diese Person eine juristische Person, handelt in deren Namen der bevollmächtigte Mitarbeiter),
- e. einem Vormund oder einer vom Vormund bestimmten Person, wenn es sich bei dem Patienten um eine Person handelt, deren Geschäftsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass sie nicht in der Lage ist, die Erbringung von Gesundheitsleistungen oder deren Folgen zu beurteilen (nachstehend „Patient mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit“ genannt), der bei diesen Gesundheitsleistungen für den begleiteten Patienten ständig anwesend sein möchte.

Zu diesen Kosten können beispielsweise gehören:

- Kosten für die Schulung und Unterweisung der Begleitperson eines minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Patienten durch das medizinische Personal,
- Kosten für die Beaufsichtigung der Begleitperson eines minderjährigen Patienten oder eines Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit,
- in begründeten Fällen die Kosten für persönliche Schutzausrüstung der Begleitperson eines minderjährigen Patienten oder eines Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit,
- Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson eines minderjährigen Patienten oder eines Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit.

Die Kostenerstattung bedingt weder die Erbringung von Gesundheitsleistungen für einen minderjährigen Patienten oder einen Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit noch die Anwesenheit einer Begleitperson bei einem solchen Patienten.

XI. RECHTE UND PFLICHTEN DER BESUCHER VON PATIENTEN DES FNKV

Die Besuchszeiten für Patienten des FNKV werden mit Rücksicht auf die Rechte anderer Patienten von 10:00 bis 20:00 Uhr empfohlen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht für:

- a. einen gesetzlichen Vertreter, ggf. eine von einem gesetzlichen Vertreter bestimmte Person, ein Pflegeelternteil oder eine andere Person, in deren Obhut der Patient auf gerichtlichen oder behördlichen Beschluss gestellt wurde, wenn der Patient minderjährig ist; in diesem Fall haben diese Personen das Recht, unter den oben genannten Bedingungen ständig beim Patienten anwesend zu sein,
- b. den Vormund einer Person, deren Geschäftsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass sie nicht in der Lage ist, über die Erbringung von Gesundheitsleistungen zu entscheiden, sowie eine vom Vormund bestimmte Person; in diesem Fall haben diese Personen das Recht, unter den oben genannten Bedingungen ständig beim Patienten anwesend zu sein, und
- c. Personen, die dem Patienten nahestehen, oder vom Patienten bestimmte Personen, sofern die Anwesenheit dieser Personen weder die Erbringung von Gesundheitsleistungen beeinträchtigt noch die Rechte anderer Patienten verletzt.

Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Patienten, eine vom gesetzlichen Vertreter des Patienten bestimmte Person oder der Vormund eines minderjährigen Patienten oder eines Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit, eine vom Patienten bestimmte Person, eine dem Patienten nahestehende Person oder eine Person aus einem gemeinsamen Haushalt sind verpflichtet, ihre Identität mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen, wenn dies von der medizinischen Einrichtung oder einem medizinischen Mitarbeiter verlangt wird. Eine Person, die das Recht auf Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten beansprucht, und Personen, die beabsichtigen, einen Patienten im FNKV zu besuchen, sind ebenfalls verpflichtet, ein gültiges

Ausweisdokument vorzulegen; handelt es sich um einen Ausländer, hat dieser einen gültigen Reisepass oder ein anderes auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültiges Ausweisdokument vorzulegen. Hat ein medizinischer Mitarbeiter Zweifel daran, dass es sich bei der Person um eine nahestehende Person handelt, muss diese Person eine eidesstattliche Erklärung ablegen, in der sie ihre Kontaktdaten und die Nummer des Ausweisdokuments angibt; die eidesstattliche Erklärung wird in der Patientenakte des Patienten hinterlegt.

Weigert sich eine im vorstehenden Absatz genannte Person (mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters oder des Vormunds), sich auszuweisen, kann ihr der Zugang zum Patienten verweigert werden. Dies gilt nicht, wenn der Patient die Identität der betreffenden Person bestätigt. Der Patient wird unverzüglich über die Verweigerung des Besuchs unterrichtet, ggf. sobald der Gesundheitszustand des Patienten dies erlaubt.

Besuche in Mehrbettzimmern während der Nachtruhe sind untersagt; Ausnahmen können vom medizinischen Personal erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Patienten. Der Patient kann in anderen Räumen des FNKV Besuch empfangen, sofern dies den Schlaf anderer Patienten nicht stört.

Besuche in Operationssälen sind verboten. Dies gilt nicht für die Anwesenheit des Vaters oder einer anderen von der Patientin (werdenden Mutter) bestimmten Person bei der Entbindung oder für die Anwesenheit ihres gesetzlichen Vertreters, wenn die Anwesenheit unter Berücksichtigung baulicher und technischer sowie betrieblicher Einschränkungen oder des epidemiologischen und hygienischen Reglements möglich ist, oder wenn in der Hausordnung der betreffenden Klinik/eigenständigen Abteilung eine Ausnahme von diesem Verbot vorgesehen ist.

Für folgende Bereiche gelten besondere Besuchsregelungen mit strengeren hygienischen und anderen Schutzmaßnahmen:

- a. Anästhesie-, Intensiv- und Wiederbelebungsstationen,
- b. Koronareinheit,
- c. Standardabteilung der Klinik für Hämatologie, Standardabteilung der Klinik für Verbrennungsmedizin, Langzeitpflegeeinrichtung,
- d. Bereiche, in denen Patienten mit speziellen medizinischen Geräten untersucht werden.

Die Besucher von Patienten des FNKV sind verpflichtet, den Anweisungen des medizinischen Personals Folge zu leisten.

Personen mit einer Infektionskrankheit ist der Besuch eines Patienten des FNKV untersagt.

Die Leitung des FNKV kann den Besuch von Patienten des FNKV in Zeiten einer ungünstigen epidemiologischen oder anderen schweren Situation einschränken oder ganz untersagen.

Besuche von Patienten des FNKV dürfen den Betrieb des FNKV nicht stören und andere Patienten weder durch Lärm noch auf andere Weise belästigen. Sie sind verpflichtet, die Grundsätze guten Benehmens und des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu respektieren. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten kann jeder Mitarbeiter des medizinischen Personals die Fortsetzung des Besuchs unterbinden. Der Patient wird über die Verweigerung des Besuchs informiert.

Besucher von Patienten des FNKV dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten. Der Zugang zu Untersuchungsräumen, Arztzimmern, Zimmern anderer Patienten des FNKV und anderen Betriebsräumen ist nur mit Zustimmung des medizinischen Personals des FNKV gestattet.

XII. VERKEHR AUF DEM GELÄNDE DES FNKV

Personen, die Kraftfahrzeuge auf dem Gelände des FNKV benutzen, sind verpflichtet:

- a. die Straßenverkehrsregeln einzuhalten,
- b. die gültige Preisliste für die Einfahrt in das Gelände des FNKV zu respektieren,
- c. Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen zu parken,
- d. die für Fahrzeuge von Personen mit Behindertenausweis vorbehaltenen Parkplätze zu respektieren,
- e. Verkehrsbeschränkungen zu beachten, die aus betriebstechnischen Gründen des FNKV erforderlich sind.

XIII. HAUSORDNUNGEN DER KLINIKEN/ EIGENSTÄNDIGEN ABTEILUNGEN

Die Hausordnungen der jeweiligen Kliniken/selbstständigen Abteilungen sind integraler Bestandteil der Allgemeinen Hausordnung des FNKV und beschreiben den Betrieb jeder Klinik/jeder selbstständigen Abteilung. Sie informieren die Patienten über die detaillierten Regeln des Betriebs der Klinik/der selbstständigen Abteilung unter Berücksichtigung der Art der erbrachten Gesundheitsleistungen.

Bei einem Widerspruch zwischen den in dieser Allgemeinen Hausordnung des FNKV und den Hausordnungen der einzelnen Kliniken/selbstständigen Abteilungen festgelegten Regeln hat im Bereich der betreffenden Klinik bzw. der selbstständigen Abteilung die Hausordnung der betreffenden Klinik bzw. der selbstständigen Abteilung Vorrang.

Prag, den 01.01.2025

MUDr. Jan Votava, MBA

Direktor des Fakultätskrankenhauses Královské Vinohrady